

Acht Stützen für das Reich

Der Königsstuhl bei Rhens als reichspolitisches Monument

Abb. 1. Das Bauwerk in seiner originalen Situation: Modell des Königsstuhls in der Kaiserburg in Nürnberg (Entwurf: Verf.; Ausführung: Peter Götz, Sehen und Verstehen, München).



Unter den politischen Kräften, die den Mittelrhein im hohen und späten Mittelalter prägten, spielte die exklusive Gruppe der sogenannten rheinischen Kurfürsten eine herausragende Rolle. Wenn die Kurfürsten als Verantwortliche für die Wahl des Thronfolgers und somit für den Fortbestand der politischen Großorganisation Heiliges Römisches Reich insgesamt als die ‚Säulen des Reichs‘ betrachtet wurden, so waren die rheinischen Kurfürsten gewissermaßen etwas größer als die übrigen. Die Erzbischöfe von Mainz, Köln, Trier und der Pfalzgraf bei Rhein wurden schon durch die Gemengelage ihrer Territorien, durch gleichartige geopolitische und wirtschaftliche Zwänge sowie schließlich eine von gemeinsamen Kultur- und Rechtsvorstellungen geprägte Mentalität zur Kooperation bei gemeinsamen Anliegen gedrängt, jenseits aller Konkurrenz um Herrschaftsrechte im Detail. Für sie ergab sich daraus eine andere Perspektive auf politische Fragen als für den Herzog von Sachsen, den Markgrafen von Brandenburg sowie für den König von Böhmen. Zudem besaßen sie die Stimmenmehrheit im Kurkolleg.

Rhens, genauer gesagt ein Baumgarten am Rheinufer in der Rhenser Gemarkung, war der Ort des Reichs, der am intensivsten mit den Kurfürsten und ihren Prärogativen verbunden war. Dort wurde nicht nur 1338 der „Kurverein von Rhense“ geschlossen, sondern bald nach 1376 mit einer Konzession Kaiser Karls IV. auch der sogenannte Königsstuhl errichtet. Hat das Pergament des Kurvereins es aber heute bis in das Internet-Portal

‚Rheinische Geschichte‘ geschafft, so ist das mit dem Bauwerk und den Verhandlungen, die seiner Errichtung vorausgingen, noch nicht der Fall. Dabei besteht eine strikte Parallele zwischen den politischen Zielen beider Aktionen. Ging es 1338 darum, den Approbationsanspruch des Papstes für die Wahl des deutschen Königs zurückzuweisen, so wurde vier Jahrzehnte später offenbar der Anspruch der Kurfürsten auf freie Beratung und Wahl des Thronfolgers ohne Mitsprache des amtierenden Reichsoberhauptes durchgesetzt. Das in kaiserlichem Auftrag errichtete Gestühl für solche Beratungen war die materielle Konkretion dieses elementar wichtigen Rechts. Sein Rang wird durch die Tatsache belegt, dass der Königsstuhl nach heutigem Wissen als das einzige permanente Bauwerk gelten darf, das im mittelalterlichen Reich speziell für einen Staatsakt dieses Reichs errichtet worden ist.

Die Vernachlässigung der *sedes regalis*, wie das Bauwerk schon im Jahre 1400 anlässlich der Königswahl des rheinischen Pfalzgrafen Ruprecht treffend bezeichnet wurde, durch die mediävistische Forschung¹ erklärt sich vielleicht aus der Singularität des Monuments in funktionaler wie formaler Hinsicht. Wie es scheint, konnten für seine Gestalt bis heute weder Vorbilder noch stringente Parallelen nachgewiesen werden.

Auch die jüngste Beschäftigung mit dem Königsstuhl ist nicht von Seiten der Reichs- oder der Rechtshistorie her erfolgt, sondern war motiviert durch einerseits landes-, andererseits architekturhistorische Interessen: 2015 veröffentlichte Ale-

xander Thon unter Mithilfe des Verfassers einen Großen Kunstführer, der auf einer umfassenden Auswertung von Literatur und Quellen beruht und vieles Neue enthält.² Leider bot der knappe Rahmen keinen Raum für Nachweise, und so musste dort manches ungesagt und unbegründet bleiben. Hier soll es aber nicht darum gehen, gewissermaßen Anmerkungen nachzuliefern. Vielmehr sollen auf Wunsch der Veranstalter nur zwei Problemkreise näher ausgeleuchtet werden: die eigentümliche Gestalt sowie die Bedeutung des Königsstuhls in der Reichsgeschichte.

Die Beschäftigung des Verfassers mit dem verlorenen Bauwerk war zunächst strikt auf architekturgeschichtliche Fragen gerichtet. Ihr Anlass war eine kollegiale Bitte, die Glaubwürdigkeit eines älteren Modells des Königsstuhls in Hinblick auf dessen museale Präsentation hin zu beurteilen. Das ernüchternde Ergebnis der Überlegungen löste den Wunsch nach einer präziseren Rekonstruktion des mittelalterlichen Baus aus, und dies mündete 2014 in dem vom Verfasser konzipierten und heute auf der Nürnberger Kaiserburg präsentierten Modell (Abb. 1).

Für die Abweichungen dieser neuen Rekonstruktion von der älteren Vorstellung waren vor allem zwei Erkenntnisse maßgeblich.

Schon 1944 hatte Hermann Schnitzler im Kunstdenkmälerband für den Landkreis Koblenz auf die früheste Abbildung des Königsstuhls aufmerksam gemacht, die Wilhelm Dilich um 1608 seiner Karte des kurkölnischen, aber seinerzeit an die Landgrafschaft Hessen verpfändeten Amtes Rhens eingefügt hat (Abb. 2).³ Das Spezifikum dieser Darstellung aber war damals und seither unerkant geblieben: die Maßstäblichkeit, die der geübte Geometer Dilich nach Ausweis der beigegebenen Messlatte in ‚Schuh‘ angestrebt hatte. Es gelang, die verwendete Maßeinheit mit Hilfe der weiteren Pläne Dilichs in Kassel⁴ als den alten Kasseler Fuß zu bestimmen und damit den Schlüssel zur Umrechnung zu finden. Dilichs Aufmaß, wie wir es nennen dürfen, ist vor einer ominösen Restaurierung des Bauwerks im Jahr 1624 entstanden und belegt die Kontinuität der Baugestalt über diese Maßnahme hinweg.⁵ Noch die bekannte Radierung von Janscha/Ziegler zeigt



1794 den Königsstuhl im letzten Jahrzehnt seines Bestehens in der von Dilich protokollierten Form (Abb. 15 u. Titelbild).

Im 19. Jahrhundert erinnerte man sich vor Ort noch daran, dass Spolien des Königstuhls im Weinkeller des gleichnamigen Gasthofs in Rhens verbaut seien.⁶ Und die Nachschau ergab, dass diese Kelleranlage noch existiert (Abb. 3).⁷ Im Hof des damals verlassenen Anwesens fand der Verfasser 2014 eine bisher übersehene sentimentale Kleinarchitektur des frühen 19. Jahrhunderts, eine Gartenterrasse über Arkaden, auf der man unter Bäumen beim Wein auf den Rhein hinausblicken und des untergegangenen Reiches gedenken konnte. Das Ganze bildete gewissermaßen eine Hohlform, die an das verlorene Bauwerk erinnerte. Als Spolien in den Arkaden wiederverwendet sind sieben der acht originalen Kämpferblöcke des Königsstuhls, die in Form und Maßen ziemlich präzise mit Dilichs Angaben übereinstimmen (Abb. 4). Zusammen mit den Resten der achteckigen Mittelsäule, von der bei der Wiederherstellung 1842 nur Basis und Kämpferplatte Verwendung fanden, ermöglichen diese Spolien die Erschließung elementarer Maße des mittelalterlichen Bauwerks.

Nach Ausweis der Spolien war am Königsstuhl Basaltlava als Haustein verwendet worden. Das

Abb. 2. Die früheste Darstellung: Wilhelm Dilich, Karte des Amtes Rhens, um 1608 (Kassel, Landes- und Murrhardsche Bibliothek; Ms. Hass. 679 fol. 46).



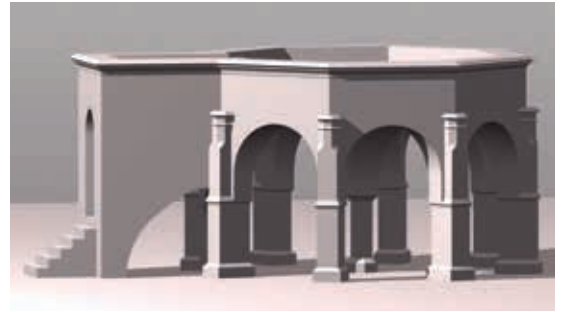
Abb. 3. Sentimentale Erinnerung: Ehemaliger Gasthof „Zum Königsstuhl“, Rhens. Hofsituation mit Weinkeller und Terrasse (Foto: Verf., März 2014).

Abb. 4. Spolien vom Bau: ehemaliger Gasthof „Zum Königsstuhl“, Rhens. Kämpfer vom Königsstuhl (gestürzt) (Foto: Verf., März 2014).



Abb. 5. Wilhelm Dilich, *Der Königstuhl, um 1608 mit dem Maßstab in alten Kasseler Schuh* (Detail aus Abb. 2).

Abb. 6. *Der Königstuhl: CAD-Rekonstruktion* (Visualisierung: Peter Götz, München, 2015).



ist insofern bedeutsam, als die Steine aus den Brüchen um den Laacher See via Andernach zu Schiff rheinaufwärts gebracht worden sein müssen. Höchstwahrscheinlich sind die relativ einfachen Werkstücke aus Gewichtsgründen im Bruch vorgefertigt worden, wie es ja auch mit den Mühlsteinen geschah, den wichtigsten Exportprodukten jener Region. Solche Vorfertigung aber setzt einen detaillierten Entwurf voraus und damit eine professionelle Planung des Bauwerks. Die Mauern des Königstuhls hingegen waren vermutlich aus dem bei Rhens anstehenden Schiefer aufgesetzt; ihre Steine sind mit dem Abbruch unkenntlich geworden.

Die CAD-Darstellung der neuen Rekonstruktion bedient sich bewusst der Perspektive Dilichs, um zu zeigen, mit welcher geringen Abweichungen sich dessen Zeichnung in ein maßgerechtes Bauwerk übersetzen lässt (Abb. 5, 6). Diese Rekonstruktion nähert sich nach der Überzeugung des Verfassers dem Königstuhl von 1376 so weit wie heute möglich an.

Die wiedergewonnene Form des Bauwerks lässt zugleich erkennen, worin die spätmantische Rekonstruktion des Königstuhls von 1842 vom Original abweicht. Die mittelalterliche Form, über die der Baumeister Johann Claudius von Lassaulx dank der erwähnten Fragmente und der vor Baubeginn ergrabenen Fundamente gut informiert war, erschien dem Baubeamten, wie er 1835 im Vorfeld des Baus äußerte, als zu schlicht für den herausragenden

Staatsakt der Königswahl.⁸ Mit dieser Auffassung von der Unangemessenheit der Formen des historischen Königstuhls für die Bauaufgabe stand Lassaulx gewiss nicht allein. Der mit ihm befreundete Berliner Kunsthistoriker Franz Kugler ordnete die authentischen Details noch 1852 „derjenigen Klasse spätgotischer Bauwerke des Rheinlandes [zu], welche das [gotische] System auf seine einfachsten Prinzipien zurückführt“.⁹ Demgemäß hat der Architekt bei der Neuerrichtung das gedrungene mittelalterliche Gebilde erhöht und gotisiert. Er verlängerte die Stützen und führte Spitzbögen ein, die das ehemals gedrückte Untergeschoss luftiger und eleganter erscheinen lassen. Er vergrößerte den Pfeilerquerschnitt, um darauf stärkere, typisch gotische Strebebögen aufsetzen zu können. Die höhere Lage der Plattform führte zu einer Neugestaltung des Aufgangs mit einer theatralischen Freitreppe.

Wie nähert man sich dem Verständnis eines mittelalterlichen Bauwerks, das offenbar einzig in seiner Art war? Am besten versucht man wohl, funktionale wie auch zeichenhafte Komponenten zu identifizieren und dann in Gebräuchen und Vorstellungen der Zeit nach Verwandtem zu suchen. Dabei muss sich der Blick über die Steinarchitektur hinaus auch auf ephemere hölzerne Bauten richten, die nur für bestimmte Anlässe aufgeschlagen wurden: auf Bühnen und Schranken, die bei zeremoniellen Akten des Mittelalters fast unverzichtbar waren. Von solchen Zügen des Bauwerks geht der Verfasser aus.

Als Ausgangspunkt dient ihm die früheste, zugleich konziseste Beschreibung des Königstuhls aus der Feder des Straßburger Humanisten Sebastian Brant (1457–1521).¹⁰ Sie ist wohl noch zu Lebzeiten Maximilians I. entstanden, als das Bauwerk noch rechtsrelevant war und noch nicht von historischen Interpretationen vernebelt. Brant formulierte: „Zwischen Rhens und Kapellen liegt der Königstuhl, wo man einen Römischen König nach der Wahl hinführt. [Zum Zeitpunkt der Abfassung war das korrekt.] Das ist ein gemauerter Sitz auf großen steinernen Säulen mit sieben Schwibbögen; In der Mitte steht auch eine Säule; Man geht 18 steinerne Stufen hinauf, man kann ihn verschließen; Er liegt unter sieben großen Nussbäumen, ist sehr zerfallen, dass es doch wohl zum Erbarmen ist; Oben sind ringsum mit Steinen abgeplattete Sitze; Und es hat

Abb. 7. Im Viereck unter Bäumen Recht finden: Hochgericht der Grafschaft Wied an der Feldkirche bei Neuwied (Foto: Verf., 2022).



jeglicher rheinische Kurfürst ein eigenes Schloss oder eine Stadt, wo er zurzeit der Wahl sicher hinkommen mag und wieder zu seinem Eigentum vom Königsstuhl aus, nämlich Mainz Lahnstein, Trier Kapellen, Köln Rhens, der Pfalzgraf den Pfalzgrafenstein oder Kaub am nächsten“.¹¹

In Brants Text lassen sich sechs formprägende Faktoren identifizieren: das Verhandeln unter freiem Himmel bzw. unter schattenden Bäumen; die Verschießbarkeit, d. h. Abschränkung des Tagungsorts; die gleiche Sitzhöhe der Verhandellnden; die um 18 Stufen erhobene Bühne oder Tribüne; die Säulen oder besser Stützen, auf denen diese Bühne ruht; die Siebenzahl der Bögen sowohl wie der Bäume.

Den ersten Faktor, das Verhandeln unter freiem Himmel, kennen wir aus dem mittelalterlichen Gerichtswesen in Deutschland. Gerichte tagten generell öffentlich und unter freiem Himmel, bevor man um 1300 in den Städten mit der Anlage offener Gerichtslauben begann. Auf dem Lande hat besonders das Niedergericht seine Malstatt im Freien bewahrt, doch in der Regel Schutz unter markanten Bäumen gesucht, wie erhaltene Gerichtsstätten bezeugen. Dabei kamen auch Situationen vor, die der Rhenser prinzipiell ähnlich waren: So erwähnt ein Weistum von 1357 für eine Gerichtsstätte in Dreisen bei Bolanden, sie befinde sich in einem *umhegiten beemgarten*.¹²

Ein schönes Beispiel einer solchen Malstatt hat sich in dem 1316 erstmals erwähnten gräflich Wiedischen Hochgericht an der Feldkirche bei Neuwied erhalten (Abb. 7). Die rechtwinklige Disposition mit drei Bänken für Richter und Schöffen, die einen steinernen Tisch in die Mitte nehmen, ist typisch für solche Stätten. Beim Gericht an der Feldkirche sind auch zwei Pfosten erhalten, die das Wappen des Gerichtsherrn zeigen und die vielleicht zur Schranke gehörten; Vergleichsbeispiele dafür sind an niederländischen Gerichtsstätten zu finden. Dort heißen sowohl diese Plätze auf dem Lande als auch die Gerichtslauben an Rathäusern generell ‚Vierschaar‘, was mit der ursprünglichen Aufstellung von Bänken im Viereck erklärt wird.¹³ Diese Anordnung scheint in ganz Norddeutschland geläufig gewesen zu sein; genannt sei nur die Berliner Gerichtslaube, aus der eine Bank wohl des 14. Jahrhunderts erhalten ist.

Auch der zweite Punkt, die Abschränkung, gehörte zum Gericht. Die Schranken begrenzten den Bezirk, in dem während der Sitzung Frieden und die Autorität des Gerichts herrschten. Sie waren symbolischer Natur und mussten daher weder widerstandsfähig noch fest installiert sein. Im Niederländischen gibt es noch heute die Wendung „de Vierschaar spannen“, woraus man geschlossen hat, dass der Gerichtsbezirk auch durch eine gespannte Schnur markiert werden konnte.

Vielfach bestand die Schranke aus Holz. So zeigt es eine wohl realistische Abbildung des Hochgerichts der Stadt Volkach am Main von 1504 (Abb. 8).¹⁴



Dieses Gericht tagte auf dem Marktplatz, wo jedesmal Schranken sowie einfache Bänke aufgestellt wurden, auf denen Richter, Gerichtsschreiber und zehn Schöffen Platz nahmen. Offenbar dienten auch die Rücklehnen der Bänke – so vorhanden – gelegentlich als Abgrenzung.

Punkt 3, das Sitzen der Urteiler auf gleicher Höhe, kennen wir gleichfalls aus dem Gericht. Nach altem Recht fanden Richter und Schöffen das Urteil im Sitzen, wogegen die Geladenen und die Zuhörer – der ‚Umstand‘ – ehrerbietig standen.¹⁵ Problematisch sind für den Vergleich mit dem Königsstuhl allerdings die Sitzordnung und deren räumliche Konfiguration. Denn zwischen Richter und Schöffen bestand ein Rangunterschied, während die Kurfürsten prinzipiell gleichrangig waren, und das Gericht tagte gewöhnlich in einer viereckigen Anordnung. Den gleichen Rang der Kurfürsten vermittelt schon

Abb. 8. Schranken um den Gerichtsbezirk: Hochgericht der Stadt Volkach auf dem Markt, sog. Volkacher Salbuch, 1504 (Stadtarchiv Volkach B2, fol. 391 r).

Abb. 9. Sitzen auf gleicher Augenhöhe: Die Kurfürsten wählen Heinrich VII. zum König, 1308. Codex Balduini, um 1340 (Landeshauptarchiv Koblenz, Best. 1 C, Nr. 1 fol. 3b).





Abb. 10. Beraten auf gleicher Höhe: „Le Lit de Justice de Vendôme“ König Karls VII. von Frankreich (1458). Miniatur von Jean Fouquet, um 1460 (München, Bayerische Staatsbibliothek, Cod.gall.6, fol. 2v).

das wohlbekannte Bild zur Königswahl Heinrichs VII. im Codex Balduini von etwa 1340 mit dem Sitzen auf einer gemeinsamen Bank und der Isokephalie: Man ist auf gleicher Höhe (Abb. 9).¹⁶ Aufschlussreich für die Sitzordnung ist ein Blick auf zeitgenössische Darstellungen von Beratungen Gleichgestellter jenseits der Reichsgrenzen, der über das Gericht hinaus in die Sphäre des Rats bzw. des Parlements führt. Beide Arten der Beratung sind ja mit dem von fränkischen Traditionen geprägten Gerichtswesen in Nordeuropa genetisch eng verbunden. Vergleichbar ist insbesondere das Pariser ‚Parlement‘, das aus dem königlichen Rat hervorgegangene höchste Gericht des französischen Kronlands, zugleich das Gericht für die herausgehobene Klasse der ‚Pairs de France‘, deren Rang, Rekrutierung und Aufgaben in mancher Hinsicht jenen der deutschen Kurfürsten entsprachen. Zur Illustration kann hier Jean Fouquets sichtlich um Reportage bemühte Miniatur¹⁷ einer Sitzung des Pariser ‚Parlement‘ in Vendôme dienen (Abb. 10). In einem Schauprozess wurde dort im Herbst 1458 der Herzog Jean d’Alençon wegen Hochverrats verurteilt. König Karl VII. hatte für diese Demonstration königlicher Macht die äußere Form des ‚Lit de Justice‘ gewählt, bei der der König selbst als Majestät unter einem Baldachin den Verhandlungen beiwohnte

und seine Autorität ausspielen konnte. Nach dem Vorbild der ‚Chambre du Parlement‘ zu Paris war in Vendôme eine quadratische Teilfläche des Saals abgeteilt, das wohl nach den hölzernen Schranken benannte ‚Parquet‘ (der Begriff ist im Gerichtswesen Frankreichs noch heute lebendig). Das Parquet war allseits von Bänken umgeben, deren Höhenstaffelung (zusammen mit dem Abstand vom König) eine ausgetüftelte Darstellung des Rangs der Adeligen, Prälaten und Funktionäre des französischen Hofes ermöglichte. Am höchsten, allein in der Raumecke, saß der Souverän unter dem Baldachin. Zu seiner Rechten und Linken, doch etwas tiefer, besetzten die anwesenden Pairs von Frankreich die oberste Bankreihe. Beamte und Gäste füllten die mittlere Bank; unten saßen die Fachjuristen des Parlements. Ordnungshüter schirmten Schranken und Zugänge von dem vielköpfigen, die Öffentlichkeit repräsentierenden Publikum ab. In der Konfiguration des ‚Parquet‘ erkennt man unschwer die erwähnte norddeutsch/niederländische Vorstellung der annähernd quadratischen ‚Vierschaar‘ wieder. Bemerkenswert sind die kostbaren Textilien, die Parquet, Gestühl und Wände auskleideten. Ihre Symbolik bezog sich auf König Karl VII. und verdeutlichte den Zuhörern, dass sie hier einem herausragenden Staatsakt der französischen Monarchie als Zeugen beiwohnten. Fouquets berühmte Miniatur wirft allerdings die Frage nach der Anordnung der Sitze für die Kurfürsten auf: warum in der Runde? Die zeitgenössischen Gerichtslauben und Ratsstuben lassen vermuten, dass auch in Rhens eine quadratische Disposition prinzipiell möglich gewesen wäre. Für das Polygon des Königsstuhls drängt sich aber eine literarische Assoziation auf: die ‚Table ronde‘ des Königs Artus, die in den Romanen des Artus-Kreises seit der Mitte des 12. Jahrhunderts ihren festen Platz hat.¹⁸ Hinter ihrer Einführung stand, wie die frühen Textversionen erkennen lassen, das Problem der Präzedenz am Hof: Artus wollte seine Helden von Rangstreitigkeiten abhalten und sie zu brüderlich einträchtigem Handeln bewegen. Eine Miniatur vom Mailänder Hof der Visconti (Abb. 11) stellt das vor und kann zugleich daran erinnern, dass die Artus-Romane mit ihren Vorstellungen von Ritterlichkeit auch im späten 14. Jahrhundert noch zum Bildungsgut des europäischen Hochadels gehörten. Gewiss wurde in Rhens nicht gespeist, doch ein Blick auf die Funktion des Runden Tisches in der europäischen Politik (insbesondere bei Friedensschlüssen) bis hin zur Gegenwart erweist das Beharrungsvermögen der Kreis-Lösung für gleichen Rang und Würde. Insofern könnte die dem Rund angenäherte Sitzordnung auf dem Königsstuhl bewusst gewählt sein, um die in der Goldenen Bulle so deutlich herausgestellte Gleichrangigkeit der Kurfürsten und ihre Vereinigung zum Wohle des Reiches zu demonstrieren. Dass Präzedenz und Sitzordnung damals unter den Kurfürsten ein Thema waren, ist schon zwischen den Zeilen der Goldenen Bulle (1356) herauszulesen.

Mit dem vierten Faktor, dem Agieren auf einer erhöhten Bühne, verlassen wir die Gerichts- und Beratungssphäre und kommen zu einem schlecht belegten und daher wenig beachteten Element spätmittelalterlicher Herrschaftsrepräsentation.¹⁹ Die öffentlichen Auftritte deutscher Kaiser und Könige fanden auf einer Bühne statt, welche der Sichtbarmachung des Staatsakts diene und zugleich die Erhabenheit des Herrschers demonstrierte. In der Bezeichnung des Königsstuhls als *sedes regalis* anlässlich der Königswahl 1400 manifestiert sich gewiss diese Form der Hervorhebung.

Aus der Goldenen Bulle geht hervor, dass der Platz des Herrschers beim öffentlichen Erscheinen *in maiestate* erhöht war. Beim gemeinsamen Mahl mit den Kurfürsten sollte der Tisch des Königs um 6 Fuß, das heißt mehr als Manneshöhe, über die der Fürsten erhoben sein.²⁰ Aus einer eher beiläufigen Bemerkung der Goldenen Bulle über den Heimfall hölzerner Konstruktionen an Hofbeamte ist zu erschließen, dass es damals erhöhte Bühnen auch für das Sitzen, d. h. Beraten und Urteilen zusammen mit den Kurfürsten sowie für die Belehnung von Fürsten gegeben hat.²¹ Dieser Brauch reichte mindestens in die Zeit Kaiser Ludwigs des Bayern zurück, denn beim Hoftag zu Koblenz 1338 saß der Kaiser in Majestät auf dem Platz der Stadt auf einem 12 Fuß, d. h. etwa 4 m hoch erhobenen Thron und etwas niedriger neben ihm der englische König Eduard III., der dort zum Reichsvikar ernannt wurde.²² Das ist übrigens der älteste Beleg für solche Gerüste, der dem Verfasser bisher vorgekommen ist.

Am besten fassbar von solchen Aufbauten ist der sog. Lehenstuhl, das Gerüst zur öffentlichen Verleihung von Reichslehen, wie ihn etwa ein Holzschnitt von 1493 zeigt (Abb. 12).²³ Solche realistische Bilder liegen allerdings – und das ist ein generelles Problem für Untersuchungen zum Hochmittelalter – erst aus dem späten 15. Jahrhundert vor, nachdem die Bildkunst sich von der traditionellen symbolisch konzentrierenden Darstellung von Handlungen gelöst hatte und nach einer wirklichkeitsnahen Abbildung des Gesehenen strebte. So enthält die *vor* dieser medialen Wende entstandene Chronik des Konstanzer Konzils von Ulrich Richental zwar eine gute Beschreibung des Lehenstuhls, den man 1417 für die Belehnung des Burggrafen Friedrich von Hohenzollern mit der Mark Brandenburg errichtet hatte, doch in ihren Illustrationen sucht man den Aufbau vergebens.²⁴ Dem Text zufolge hatte man damals eine große, 30 Personen fassende Bühne dergestalt an ein Haus auf dem Markt angelehnt, dass der Zugang für den König und seine Begleiter durch die Fenster des ersten Obergeschosses, der für die Lehennehmer aber über eine Treppe oder Rampe vom Platz her erfolgte. Diese Disposition wird auch in anderen Fällen beschrieben, denn infolge der Regel, dass alle Lehen binnen Jahr und Tag nach dem Tode des Herrn ebenso wie des Vasallen der Neuverleihung bedurften, waren Lehenstühle



reguläre Erscheinungen auf den ersten Hoftagen deutscher Herrscher.

Leider gibt es kaum konkrete Angaben und Bilder zu den Gerüsten, die bei Hoftagen der Könige und Kaiser zum Zweck der Beratung und Rechtsfindung sowie der Verkündung errichtet wurden. Vermutlich entsprachen sie formal den Lehenstühlen oder waren gar mit ihnen identisch,²⁵ und die spärlichen Angaben deuten auf eine rechteckige Grundform. Das *solium caesareae maiestatis*, der Thron der kaiserlichen Majestät, von dem aus Karl IV. im Januar 1356 in vollem Ornat die Goldene Bulle verkündete,

Abb. 11. Gleicher Rang am Runden Tisch: Galahad nimmt seinen Platz in der Tafelrunde ein. *„La Quête du Saint Graal“*, Mailand, um 1380/85 (Paris, Bibliothèque nationale de France, MS Français 343, fol. 3 r; <https://gallica.bnf.fr/ark:/12148/btv1b84584343/f9.item>).



Abb. 12. Verleihung von Reichslehen auf dem „Lehenstuhl“: aus: Jodocus Pflanzmann, *Buch der Lehenrecht*, 1493 (Göttingen, Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek 4 J FEUD 3/120 INC).

Abb. 13. *Solium caesareae maiestatis*: Kaiser Friedrich III. auf dem Nürnberger Hauptmarkt, 1487, Kopie um 1570. Sog. Trachtenbuch des Sigmund Held (Berlin, Kunstbibliothek, Lipp Aa3, fol. 384 v//385 r; Foto: Dietmar Katz).



erhob sich jedenfalls nach Nürnberger Lokaltradition etwa dort auf dem Hauptmarkt, wo auch die Lehenstühle zu lokalisieren sind.²⁶ Einen solchen Thron zeigt eine bisher übersehene Darstellung vom Nürnberger Hoftag Friedrichs III. im Jahre 1487 (Abb. 13).²⁷ Sie ist leider straff in einen Folianten eingebunden, sodass der Kaiser hier im Falz sitzt. Das Blatt zeigt den Stuhl vor dem Rieterschen Hause am Hauptmarkt, wo er seit mindestens 1401 gewöhnlich errichtet wurde.²⁸ Unten ist gerade noch die hölzerne Stützkonstruktion zu erkennen, hinten ist die Hausfassade mit Textilien bedeckt. Dieser Behang führt eine notwendige Ergänzung solcher Aufbauten vor Augen: ihre Verkleidung mit kostbaren Stoffen als Attribut herrscherlicher Würde. Das Konstanzer Gerüst von 1417 war mit Goldstoff bekleidet, und Richental überliefert den Eindruck, „es brenne von Gold“. Die Verwendung goldener und seidener Tücher ist 1442 anlässlich der Krönungsfahrt Friedrichs III. auch am Königsstuhl belegt, und man wird kaum fehlgehen, wenn man in einer solchen ephemeren Verkleidung die Erklärung für die einfache architektonische Gestaltung dieses Bauwerks sucht: Es bildete nur das Gerüst; die repräsentative Erscheinung wurde durch dem Anlass angemessene Textilien erreicht. Nicht übergangen werden darf hier schließlich das Gerüst, das zur Absetzung König Wenzels im Jahre 1400 vor den Toren von Oberlahnstein errichtet wurde und auf dem der Mainzer Erzbischof Johann II. von Eppstein das Urteil der Kurfürsten verkündete. Die Urkunde lokalisiert den Akt *uff eyme stüle*

daselbs zu eyme richtestule erhaben; die lateinische Übersetzung hat *in sede ibidem pro tribunali erecta*, d. h. man hatte das Gestühl für das Gericht auf einer Bühne erhöht.²⁹ Offenbar hatten die Kurfürsten für dieses Urteil über das Reichsoberhaupt den äußeren Rahmen gewählt, welcher dem hohen Rang des Rechtsakts zukam.

Auf weitere Details muss hier verzichtet werden. In unserem Kontext genügt es festzustellen, dass die Goldene Bulle 1356 die Existenz solcher Gerüste voraussetzte und damit einen Maßstab für den Königsstuhl vorgab. Bei diesem dürfen wir wohl eine Übernahme dieser Würdeform durch und für die Kurfürsten erkennen.

Der fünfte Faktor in Brants Beschreibung, die Erwähnung der Säulen oder Stützen des Bauwerks führt in den Bereich der Architekturmetaphern. Wer die fünfmalige Ansprache der Kurfürsten in der Goldenen Bulle als *columnae* (bzw. *stutzil* in der deutschen Fassung)³⁰ im Ohr hat, wird wohl unwillkürlich versucht sein, dieses uralte Symbol der Standfestigkeit auf die konkrete Bauform in Rhens zu beziehen. Allerdings darf man den Begriff *columna* hier nicht auf klassische Säulen verengen. Grimms Wörterbuch lehrt, dass *Sul* oder *Seul* im Mittelhochdeutschen einfach ein senkrechtes Tragelement bezeichnete.³¹

Als leichtverständliche Metapher ist die Säule/Stütze (genauer, ihr griechisches Äquivalent *στῦλος*) schon in frühchristlichen Texten zu finden. So bezeichnete Paulus im Galaterbrief seine Apostelkollegen Jakobus, Petrus und Johannes als Säulen



Abb. 14. Die ‚Säulen des Reichs‘: Der Kaiser (mit der Weisheit) und die Kurfürsten (mit Tugenden). Daniel Frese, 1572 (Lüneburg, Rathaus, Neue Ratsstube; Foto: Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege).

der Kirche, was später in der Allegorese des Kirchengebäudes zum Topos werden sollte, und in der Offenbarung des Johannes wird den Gläubigen im lydischen Philadelphia (Alaşehir) versprochen, der Herr werde sie zu Säulen im Tempel seines Gottes machen.³² Im Index von Mignes ‚Patrologia Latina‘ finden sich so viele Belege für den metaphorischen Gebrauch des Begriffs seit Augustinus, dass es sich kaum lohnt, in politischen Texten des Reichs nach Vorbildern für den Sprachgebrauch der Kanzlei Karls IV. zu suchen.³³ Bereits die Kanzlei König Rudolfs von Habsburg hat sich des Bildes der *columinae egregiae* für die Fürsten des Reiches bedient.³⁴ Säulen gehörten offenbar zum begrifflichen Instrumentarium der Geistlichen, die in den Kanzleien die Urkunden stilisierten.

Natürlich gelten die Säulen in der Goldenen Bulle nicht als Elemente der Institution Kirche. Sie sind vielmehr vornehmste (das adjektivisch verwendete *proceres* ist doppeldeutig und wurde später mit ‚vorderste Glieder‘ übersetzt³⁵) und unverzichtbare Stützen eines anderen heiligen Gebäudes, des *sacrum imperium*. Es mag erstaunen, dass der Verfasser der Goldenen Bulle, der mit mehreren sinnträchtigen biblischen Siebenergruppen argumentierte, hier einen der wirkmächtigsten Bezüge übergang: das von Salomo in die Metaphorik eingeführte Haus der Weisheit mit seinen sieben Säulen,³⁶ das in mittelalterlichen Exegesen gelegentlich auch mit den sieben Gaben des Heiligen Geistes korreliert ist. Zwar klingt das Haus der Weisheit in der deutschen Fassung der Bulle an, wenn die Kurfürsten als „hohe Säulen fürsichtlicher Weisheit“ bezeichnet sind. Ob die Vorstellung

vom Heiligen Römischen Reich als einem von Gott gewollten und begnadeten Gebäude aber ins Hochmittelalter zurückreicht oder ob sie erst durch die Rhetorik der Goldenen Bulle ausgelöst ist, kann nicht entschieden werden.

In der Neuzeit jedenfalls sollte die Deutung der Kurfürsten als Säulen im Haus der Weisheit wie auch die Weisheit als Leitvorstellung kaiserlicher Herrschaft zum Topos werden, wie ein Gemälde des Kaisers und der Kurfürsten von Daniel Frese im Lüneburger Rathaus verdeutlichen mag (Abb. 14).³⁷ Bei einem Ausblick auf die weitere Entwicklung der Begrifflichkeit ist auch festzuhalten, dass die Säulen der Goldenen Bulle noch im 18. Jahrhundert, so 1747 in Mosers ‚Teutschem Staats-Recht‘,³⁸ strikt auf die Kurfürsten bezogen und geradezu als Beleg für deren herausgehobene Stellung verwendet wurden. Vor diesem Hintergrund ist es wohl problematisch, ja verwirrend, wenn die seinerzeit durchaus exklusiv gemeinte Metapher der Säule neuerdings auf nachgeordnete Glieder des Heiligen Römischen Reiches ausgedehnt wird. Die Kurfürsten selbst hätten sich gegen eine solche Herabsetzung gewiss verwahrt.

Dennoch lässt sich der Königsstuhl nicht einfach als Ebenbild des Hauses der Weisheit interpretieren. Dagegen spricht nicht zuletzt die Diskrepanz zwischen dem letzten Punkt bei Brant, der zweifellos auf die Kurfürsten deutenden Siebenzahl, und dem realen Befund des Bauwerks. Streng genommen besaß der Königsstuhl nämlich insgesamt neun Stützen: acht radial gestellte Rechteckpfeiler und im Zentrum eine schlanke achteckige Säule gleicher Höhe, was sich nicht widerspruchlos auf

die Kurfürsten beziehen ließ. Brant war dieser Aporie entkommen, indem er neben der Mittelsäule nicht sieben Stützen, sondern sieben Schwibbögen anführte – d. h. die offenen Arkaden des Bauwerks. Dem Architekten und seinem Auftraggeber war die Siebenzahl der Stützen offenbar nicht wichtig genug gewesen, um in der Struktur des Bauwerks eine anschauliche Rolle zu spielen (es sei denn, man wollte die beiden wohl sekundär miteinander verbundenen Stützen unter der Treppe als eine einzige betrachten). Man darf auch nicht vergessen, dass das Untergeschoss mit den Stützen funktional weniger relevant war als die achteckige Plattform darüber. Auf dieser herrschaftlichen Ebene mit ihren Sitzen an sieben Seiten – die achte wurde von der Treppe beansprucht – traten die Kurfürsten zur Verhandlung zusammen. Jedenfalls werden Freunde der Zahlen-Symbolik zugeben müssen, dass die Siebener-Rechnung am Königsstuhl, wie immer man es auch dreht und wendet, nicht richtig aufgeht.

Näher liegen dürfte eine ganz praktische Funktion der Gewölbehalle, die in der Beschreibung der Königswahl Ruprechts von der Pfalz im Jahre 1400 aufscheint. Da die Kurfürsten nach der Absetzung König Wenzels mit dessen Widerstand rechnen mussten, hielten sie sich bei der Neuwahl in Rhens penibel an das in der Goldenen Bulle festgeschriebene Zeremoniell mit der Messe zum Heiligen Geist und dem Eid der Wähler auf das Evangelium. Dann erst, sagt der Augenzeuge, „bestiegen sie den Stuhl, und drei Erzbischöfe wählten meinen Herrn [d. i. Ruprecht] mit vier Stimmen ...“³⁹ Dem Wahlakt auf der Plattform ging somit ein sakraler Ritus zu ebener Erde voraus, und diesem hätte der überwölbte Raum unter der Plattform bei ungünstiger Witterung Schutz bieten können.

Die Beobachtungen zu den Bezügen der relevanten Einzelformen lassen sich wie folgt zusammenzufassen: Der Königsstuhl war offenbar ein auf Dauer geplantes Bauwerk, dessen Form auf Beratungen eines kleinen Kreises hochrangiger Gleicher abgestellt war. Einige Züge hatten Parallelen im hergebrachten Gerichtswesen,⁴⁰ so das altertümliche Beraten unter freiem Himmel bzw. unter Bäumen, die Abschränkung, aber auch die Öffentlichkeit und Einsehbarkeit aus Rücksicht auf Zeugenschaft und Zustimmung der Umstehenden. Über diese Sphäre hinaus aber führte die Anlehnung an eine königliche Würdeform dergestalt, dass die Beratungen auf einer um etwa 4 m erhöhten Plattform stattfanden. Diese Disposition orientierte sich an temporären Thronaufbauten bei feierlichen Hoftagen der deutschen Kaiser und Könige. Sie erhob die Beratenden, dem Verhandlungsgegenstand angemessen, in königsgleichen Rang, denn mit der Findung eines neuen Oberhaupts wurde Recht für das Reich gesetzt. Bezüge auf biblische oder auch antike Vorbilder scheinen für die Bauform nicht relevant gewesen zu sein.

Ist dieser Schluss auf den Herrschaftscharakter der am Königsstuhl zitierten Formen richtig, so stellt sich die Frage: Wozu dies alles in Permanenz? Warum sollte man in Rhens haben, was es in dieser Form auch in Frankfurt nicht gab? Und wer hat hier denn als Bauherr agiert und die Gestalt festgelegt – der König oder die Kurfürsten?

Eine Antwort darauf ist nicht in der Form des Bauwerks, sondern nur in dessen Vorgeschichte zu finden. In der Entwicklung des Kurkollegs gab es Brüche, denen bislang wenig Aufmerksamkeit geschenkt worden ist. Den wichtigsten brachte 1356 der Erlass der Goldenen Bulle Karls IV., welche bekanntlich die Modalitäten der Königswahl und den Umgang der Kurfürsten miteinander kodifizierte. Wo bislang ein unscharfes Gewohnheitsrecht in Gestalt des meist nur mündlich tradierten ‚alten Herkommens‘ maßgeblich gewesen war, galt nun ein subtil formuliertes, die Kurfürsten an den Herrscher bindendes Reichsgesetz.

Den Verhandlungsort bei Rhens haben die rheinischen Kurfürsten offenbar bei der Formierung ihres Kollegiums ‚mitgebracht‘ und gewissermaßen durch die Hintertür in die Reichsgeschichte eingeführt. 1273 ist er als Ort eines Schiedsgerichts in einem Eigentums-Konflikt zwischen Kurköln und Kurpfalz erstmals aktenkundig.⁴¹ Offenbar wollten die Kurfürsten diesen Fall in (noch) königsloser Zeit unter sich abmachen, und vielleicht ist schon dabei ein korporativer Geist spürbar: Das Recht wird durch Standesgenossen gefunden, nicht durch einen ranghöheren Richter. Vorbesprechungen der Kurfürsten zu einer Königswahl gab es bei Rhens wohl erstmals 1308 vor der Wahl Heinrichs VII. von Luxemburg. Bereits damals fanden zwei immer wiederkehrende Umstände Erwähnung: topografisch die Lage in einem Baumgarten am Rhein, näherhin unter Nussbäumen,⁴² und historisch die angeblich alte Gewohnheit einer Absprache zwischen den Kurfürsten, *in pomerio Rense super litus Rheni secundum consuetudinem*.⁴³

Keine einzige Quelle deutet darauf, dass es sich bei diesem Nussgarten am Rheinufer um mehr als einen formlosen Treffpunkt ohne feste Installationen gehandelt hätte. Bei der Ortswahl hat gewiss vor allem die Lage zwischen Stützpunkten der drei Erzbischöfe den Ausschlag gegeben: ebenso verkehrsgünstig wie siedlungsfern, sodass dort weder mit unerwünschten Zeugen noch mit dem Druck einer parteiischen Menge zu rechnen war. Weiterhin dürfte der Nussgarten der damaligen Vorstellung von einem angenehmen Aufenthaltsort entsprochen haben – Walnussbäume produzieren Wirkstoffe, die den Unterwuchs behindern, und stehen deshalb in der Regel parkartig auf Wiesen. Man sagte ihnen auch nach, sie hielten die Fliegen fern. Auf dem hochwassergefährdeten Uferstreifen des Stroms war ein Nussgarten gewiss eine sinnvolle Kulturform.

Das behauptete ‚alte Herkommen‘ der Konsultationen ist kaum zu überprüfen. Vor die Mitte des

13. Jahrhunderts, als die benachbarten erzbischöflichen Burgen bewohnbar wurden, können solche Besprechungen an diesem Ort kaum zurückreichen. Aber die Betonung oder wohl besser Behauptung des alten Herkommens war gut dazu geeignet, neue Festlegungen mit dem Glanz der Tradition zu legitimieren. Mit ihr rechtfertigten die Kurfürsten schon 1338 im Kurverein von Rhense ihre Bestätigung des Mehrheitsprinzips und die Ablehnung der päpstlichen Approbation des Gewählten. Die Ortsangabe dieser Urkunde lautet „im Baumgarten nahe dem Dorf Rhens, am Rheinufer, wo die Kurfürsten des Heiligen Römischen Reichs zu Verhandlungen über die Wahlen oder andere Geschäfte des Reiches zu meist zusammenzukommen pflegen“.⁴⁴ Auch die Einladung zur konspirativen Wahl Karls IV. zum Gegenkönig acht Jahre später verzichtete nicht auf einen entsprechenden legitimierenden Zusatz: „wo sonst und von Alters her die Kurfürsten zu Vorgesprächen zusammenzukommen pflegten.“⁴⁵

Von solchen Absprachen im Vorfeld wollte die Goldene Bulle 1356 nichts wissen: Angeblich mit Zustimmung der Kurfürsten konzentrierte Karl IV. das Verfahren der Kür am Wahlort Frankfurt. Er selbst hatte die Erinnerung an seine rechtlich nicht einwandfreie Wahl zu Rhens und Krönung in Bonn dadurch auszulöschen versucht, dass er 1349 nach dem Tode seiner Konkurrenten Wahl und Krönung an den richtigen Orten wiederholen ließ. Darüber hinaus beabsichtigte er die Einrichtung eines jährlichen Kurfürstentags an wechselnden Orten und offenbar unter seinem Vorsitz.⁴⁶ Dass nicht alle Kurfürsten mit dieser Beschneidung ihrer Entscheidungsfreiheit einverstanden waren, erwies sich zwei Jahrzehnte später. Als Karl IV. 1374 die Thronfolge seines erst eben dreizehnjährigen Sohnes Wenzel vorab abzusichern suchte, musste er dem Trierer Erzbischof Kuno II. von Falkenstein (1362–1388) u. a. konzederen, dass eine solche *wale und kûr geschee in dem baumgarten zu Rense uff dem Rine bij Stolzenfels gelegen und nyrgen anders*.⁴⁷ Der Trierer Erpressung elastisch nachgebend, erklärte der Kaiser flugs den Abschnitt der Goldenen Bulle über die Wahl in Frankfurt für nichtig, und zwar mit dem gewiss von Kuno übernommenen Argument, *daz die Kûr und wale frij sin muse*. Man kann aus der Formulierung erahnen, dass Kuno sich von den Bestimmungen der Goldenen Bulle in seiner Entscheidungsfreiheit als Kurfürst eingeschränkt fühlte und aus den Präzedenzfällen der Beratungen über die Wahlen Heinrichs VII. und Karls IV. 1346 eine Bestätigung des Beratungsortes vor den Toren seiner Burg Stolzenfels herleiten wollte. Am Wahltag zu Rhens Pfingsten 1376 trickste Karl IV. den Trierer dann allerdings mit einer Formalie aus, indem er Benennung und Wahl des vereinbarten Kandidaten voneinander trennte: Am Rhein wurde nur die Benennung – *nominatio* – des Kandidaten vorgenommen, der Akt der offiziellen Wahl – *electio* – aber aufgeschoben nach Frankfurt, wo auch

die Altarsetzung stattfinden sollte. Vielleicht hatte auch Karl hier mit altem Herkommen argumentiert: Bei der Königswahl von 1308 hatten die Kurfürsten sich im Vorgespräch zu Rhens auf Karls Großvater Heinrich VII. verständigt, den Wahlakt selbst aber erst in Frankfurt vorgenommen.⁴⁸ Wie die Begründung auch gewesen sein mag: Kuno von Falkenstein fühlte sich offenbar betrogen, denn es kam laut Bericht eines Zeugen zu einem „Stoss“, zu harten Worten zwischen ihm sowie dem ihm verwandten und verpflichteten Kölner Kollegen Friedrich III. von Saarwerden (1370–1414) einer- und dem Kaiser andererseits.⁴⁹ Schließlich mussten die beiden Opponenten aber klein begeben, denn Karl IV. konnte der Stadt Frankfurt mitteilen, er und die Kurfürsten hätten seinen Sohn Wenzel in Rhens einträchtig *zu Romschen Kunige genannt*.⁵⁰ Dem Kaiser war es damit gelungen, den Präzedenzfall einer regulären Königswahl in Rhens, gewissermaßen im Hinterhof der rheinischen Kurfürsten, zu verhindern.

Man hätte vermuten dürfen, dass der Trierer und sein Kölner Gefolgsmann nach dieser Niederlage Ruhe gegeben hätten, denn zu ihren Lebzeiten war kaum eine Königswahl mehr zu erwarten. Aber es ging ihnen offenbar um den Grundsatz, und Kuno hatte es mit Brief und Siegel vom Kaiser, dass die Bestimmung Frankfurts zum exklusiven Wahlort aufgehoben war.⁵¹ Drei Tage nach der Krönung Wenzels, mit der die Nachfolge im luxemburgischen Sinne geregelt war, vollzog Karl jedenfalls eine neuerliche Kehrtwendung: Noch in Aachen ließ er am 9. Juli 1376 eine Urkunde ausfertigen, welche den Einwohnern von Rhens auferlegte, *daz sie in dem garten und an der stat do die kurfursten umb eynen Romischen kunig zu nennen und zu welen uberein pflegen zu komen als gewonheit van alder her gewesen ist ein gestuls machen und das allewegen bewaren und halden sullen ewichlichen wan es sache wirdet daz denn daruff de kurfursten umb einen zukunfftigen Romischen kunig zu nennen und zu welen ubereyn kummen mogen*.⁵² Gewiss korrekt gibt der Urkundentext an, sowohl die Erteilung dieses Auftrags wie auch die Festlegung der Entschädigung für die Rhenser sei mit dem Rat der Kurfürsten des Reiches erfolgt. Denn Rhens, damals noch im Rechtsstatus eines Dorfs, hätte solche Verpflichtungen gewiss nicht ohne Zustimmung seines Kölner Herrn eingehen können, und auch der an sich lächerliche Erlass des Zolls zwischen Rhens und Kapellen traf eine kurfürstliche Kasse. Offensichtlich dienten die Rhenser hier als Strohmänner der beiden interessierten Kurfürsten, und hinter dem scheinbaren Privileg für einen Ort verbarg sich eine kaiserliche Konzession an Kuno von Falkenstein und Friedrich von Saarwerden.

Karl IV., so ist zusammenzufassen, reagierte wiederum flexibel. Statt den düpierten Kurfürsten einfach die *nominatio* in Rhens zu bestätigen, kam er ihnen in Aachen entgegen. Er akzeptierte *die Gewohnheit von alder her* und konzedierte für das künftige Be-



Abb. 15. „ein sehr merkwürdiges Denkmal des Alterthums: Der Königsstuhl am Ende des Hl. Röm. Reiches (1792/1794). Aquarell von Lorenz Janscha (Wien, Albertina 7157, Sammlungen Online <https://www.albertina.at/Sammlungenonline> [Zugriff/access 15.08.2023]).

raten in Rhens ein permanentes Gestühl. Indem er dessen Errichtung und Erhaltung an die Einwohner von Rhens delegierte, legte er die Entscheidung über Gestalt und Kosten des künftigen Königsstuhls faktisch in die Hände der beiden interessierten Kurfürsten. Aber er ließ offen, ob am Rheinufer nur benannt oder auch gewählt werden sollte, und tastete damit seine Goldene Bulle nicht an. Der Nussgarten am Rhein wurde durch dieses Privileg nicht zum exklusiven, sondern nur zu einem potenziellen Wahlort des Königs, immerhin aber zum Verhandlungsort für das Reich berührende Fragen. So sollten die beiden zur Gänze in Rhens erfolgten Wahlen Karls IV. 1346 und Ruprechts von der Pfalz 1400 aus der Not geborene Ausnahmen vom alten und in der Goldenen Bulle bestätigten Zeremoniell bleiben – in diesen beiden Fällen wurden, nicht zu vergessen, Gegenkönige gekürt.

Eine streng faktenorientierte Geschichtsschreibung wäre hier am Ende: Der Kaiser hatte gesprochen, war den beiden Kurfürsten entgegengekommen und damit gut. Aber war das wirklich schon alles? Wohl kaum. Schon angesichts des Missverhältnisses zwischen dem Streitwert – nämlich der Anerkennung von Rhens als potenziellem Wahlort – und der von den beiden Kurfürsten offenbar aufgewendeten Energie hat da gewiss mehr im Feuer gestanden als eine Wahlformalität. Vergessen wir nicht, dass die Kurfürsten in öffentlicher Debatte um die Rechte ihres Kollegiums ihre Argumente aus der Königswahl ableiten mussten, denn nur von dieser Kompetenz her konnten sie mit dem Kaiser rechten. Solche Argumente mussten demzufolge auch herhalten, wenn es um die Stellung der Kurfürsten im Reich ging, um Mitbestimmung und Teilhabe an der Macht. Man mag die Annahme eines solchen größeren politischen Hintergrunds für spekulativ halten, doch ist die Anerkennung der Beratungen von Rhens als ‚altes Herkommen‘ wie auch der Auftrag zur Errichtung des dauerhaften Gestühls im Nussgarten nicht leicht anders zu er-

klären. Karl IV., so muss man aus seinem früheren Verhalten schließen, kann an einer solchen Konzession kurfürstlicher Befugnisse nichts gelegen haben. Warum sonst hätte er den Trierer und den Kölner 1376 düpieren müssen? Falkenstein und Saarwerden waren es offenbar, die das Gestühl zur augenfälligen Legitimierung der kurfürstlichen Besprechungen wollten, und der Kaiser war nach Erreichung seines politischen Nahziels – der Sicherung der Thronfolge seiner Dynastie – offenbar bereit, von einer konstitutionell abgesicherten Mitsprache des Reichsoberhauptes bei der Nachfolgeregelung zu seinen Lebzeiten abzusehen und die künftige Entscheidung dem freien Spiel der Kräfte zu überlassen. Die Siebenzahl der Plätze auf dem Königsstuhl lässt deutlich erkennen, dass die Anwesenheit des Königs bei den Beratungen in Rhens nicht vorgesehen, das heißt nicht gewünscht war. Aus ihrem Recht zur Königswahl leiteten die späteren Kurfürsten bekanntlich allerhand Prärogative vor den übrigen Reichsfürsten ab, unter denen die Befugnis, nach eigenem Ermessen über notwendige Maßnahmen zum Wohl des Reiches zu beraten, eine der wichtigsten war. Einige Reichsjuristen des 18. Jahrhunderts, darunter Struve, haben sich bemüht, dieses in der Goldenen Bulle festgeschriebene Beratungsrecht⁵³ zurückzudatieren, jedenfalls bis zum Kurverein von Rhense 1338.⁵⁴ Der Verfasser hält es für hoch wahrscheinlich, dass es Falkenstein und Saarwerden vor allem um dieses Recht zur autonomen Entscheidung ging, das heißt um die Legalisierung von Gesprächen der Führungsgruppe des Reiches an einem für sie günstig gelegenen Ort ohne Mitwissen und Einwirkung durch den jeweiligen Herrscher. In der Terminologie der Goldenen Bulle ließe sich der Interessenkonflikt etwa folgendermaßen formulieren: Hatte Karl IV. versucht, die Kurfürsten in ihren großenteils symbolischen Rollen als Diener und Räte des Reichsoberhauptes festzuschreiben und damit zu „festen Basen und unverrückbaren Säulen“ kaiserlicher Herrschaft zu machen, so entzogen sich die Kurfürsten alsbald dieser Abhängigkeit und verwandelten sich in Teilhaber der Macht. Sie verstanden sich offenbar selbst als die vordersten oder vornehmsten Säulen, die das Gebäude des Reiches stützten und für das Ganze Verantwortung trugen.

Trifft die Annahme eines Stellvertretergefechts, wenn man es so nennen darf, um die Besprechungen am Rheinufer zu, so hätten die beiden Kurfürsten 1376 bei der Benennung Wenzels in Rhens zwar eine Schlacht verloren, im Umfeld der Krönung zu Aachen den Krieg aber doch noch gewonnen. Indem Karl IV. die Errichtung eines dauerhaften Gestühls zur Beratung der Kurfürsten für die Ewigkeit befahl, akzeptierte er unausgesprochen die selbstständige politische Mitwirkung des Kurkollegiums in zentralen Fragen des Reichs. Er legalisierte das Zusehen, Bedenken und Beurteilen der Politik des Reichs-

oberhaupt durch eine mitverantwortliche Gruppe, ja in der Konsequenz, wie sich nur ein Vierteljahrhundert später in Lahnstein und Rhens zeigen sollte, das Verdikt der Kurfürsten über einen unfähigen Herrscher. Der Versuch des Kaisers, seine Einflussnahme auf die Entscheidungen der Kurfürsten in der Goldenen Bulle festzuschreiben, führte – analog zu den Diskussionen, die vier Jahrzehnte zuvor im Vorfeld des Kurvereins von Rhense zu erschließen sind – schließlich zur Anerkennung des freien Wahl- und Versammlungsrechts dieser Gruppe.

Wir müssen – und können – nicht ex post feststellen, ob Karl IV. selbst die für das Rhenser Gestühl gefundene Form gebilligt hat oder hätte? Oder ob nicht eher die Kurfürsten aus eigener Machtvollkommenheit die königliche Würdeform des Throngerüsts beanspruchten? Gleichwohl erscheint Letzteres plausibler. Denn indem die Beratung in Anlehnung an feierliche Hoftage auf eine offene Bühne erhoben wurde, fiel der Glanz der Majestät

auch auf die dort Agierenden, und in der dauerhaften Ausführung des Rhenser Gestühls nicht in Holz, sondern in Stein vermochte sich die Sonder- und Führungsrolle der Kurfürsten im Reich für alle Zukunft zu manifestieren. Dass sie später Anspruch darauf erheben konnten, in der europäischen Rangskala des Zeremoniells gleich Königen behandelt zu werden, wurzelt wohl nicht zuletzt in der Stellung, die Kuno II. von Falkenstein gegen den Willen Karls IV. durchzusetzen verstand.

In diesem Sinne darf der mittelalterliche Königsstuhl als ein authentisches und hochbedeutendes Monument der Reichsgeschichte gelten (Abb. 15). Hier wurde die kollegiale Entscheidungsmacht einer Führungsgruppe von den Akteuren selbst in eine anschauliche Form gebracht. So war es in gewisser Weise auch konsequent, dass das Monument am vermeintlichen Beginn einer neuen Ära zusammen mit dem Reich, dessen Verfassung sich in ihm manifestierte, zertrümmert worden ist.

Anmerkungen

¹ Die ausgedehnte historische Literatur befasst sich mehr mit der Königswahl als mit dem Königsstuhl und seinen Hintergründen. Hier waren vor allem hilfreich: *Julius Weizsäcker*, Rhense als Wahlort. In: Abh. der kgl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Phil.-Hist. Klasse, Bd. XX, 1890, S. 1–66 (immer noch lesenswert); *Ernst Schubert*, Königswahl und Königtum im spätmittelalterlichen Reich. In: Zeitschrift für Historische Forschung, Bd. 4, H. 3, 1977, S. 257–338 (darin bes. Exkurs „Rhens als Traditionsstätte“, S. 333 ff.); *Bernd-Ulrich Hergemöller*, Die Entstehung der „Goldenen Bulle zu Nürnberg und Metz 1355 bis 1357. In: Kat. Ausst. Frankfurt 2006, Die Kaisermacher. Frankfurt am Main und die Goldene Bulle. 1356–1806, hrsg. von *Evelyn Brockhoff* und *Michael Matthäus*, Frankfurt 2006, Aufsätze, S. 26–39; *Andreas Büttner*, Der Weg zur Krone. Rituale der Herrschererhebung im spätmittelalterlichen Reich (Mittelalter-Forschungen, Bd. 35), 2 Bde., Ostfildern 2012.

² *Alexander Thon/Johannes Erichsen*, Der Königsstuhl bei Rhens (Große Kunstführer, Bd. 276), Regensburg 2015. Von der dort vorgetragenen Auffassung bezüglich der Initiative zum Bau des Königsstuhls weicht der hier vorgelegte Text ab.

³ Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz, Bd. 16, Abt. III: Die Kunstdenkmäler des Landkreises Koblenz, Düsseldorf 1944, S. 286–290. Die Autorschaft ergibt sich aus den Text-Übereinstimmungen mit: Hermann Schnitzler, Rhens (Rheinische Kunststätten, Reihe V, Nr. 14), Düsseldorf 1938.

⁴ Plansatz in der Landes- und Murrhardschen Bibliothek Kassel, 2° MS. Hass. 679. Die Blätter 27 und 28 (Burg Reichenberg) sowie 47 und 49 (Herrschaft Eppstein) enthalten gleichfalls Detailmaßstäbe in Schuh bzw. Zoll, die infolge einer Restaurierung mit Wässerung heute allerdings nicht mehr ganz übereinstimmen. Mit Ausnahme von Bl. 28 (dessen Maßstab von 3 Zoll wohl etwas zu kurz aufgetragen war: 1 Fuß = 28,12 cm) schwanken die Fußmaße zwischen 28,38 und 28,66 cm, d. h. um 28,5 cm; das entspricht offenbar dem alten Kasseler Fuß oder Katasterfuß zu 28,49 cm. Die jüngste Bearbeitung der Pläne (*Ingrid Baumgärtner/Martina Ste-*

cken/Axel Halle (Hrsg.), Wilhelm Dilich. Landtafeln hessischer Ämter zwischen Rhein und Weser 1607–1625, Kassel 2011) ist der Frage der Maßstäbe leider aus dem Wege gegangen. Ich danke Frau Brigitte Pfeil und Herrn Karsten Gaulke, Kassel, herzlich für Zugang zu den Originalplänen bzw. Auskünften zu historischen Maßen in Kassel.

⁵ Die Spolien widerlegen insbesondere die 1834 vor dem Wiederaufbau ausgesprochene Annahme Lassaulx', der Bau habe 1624 eine einschneidende Umgestaltung erfahren und könne insofern nicht mehr als Werk der Spätgotik gelten.

⁶ Angaben bei *Simon Feistel*, Die Geschichte des Königsstuhles bei Rhense, Koblenz 1842, S. 16 und bei *Josef Hellbach*, Zur Geschichte des Königsstuhls und der Wenzelkapelle. In: *Rhenus. Beiträge zur Geschichte des Mittelrheins*, Jg. I, 1883, und 2, 1884, passim; hier Jg. 2, Heft 10, Sp. 149.

⁷ Verfasser dankt Herrn Rainer Morschhäuser, Abt. Denkmalpflege beim Landkreis Mayen-Koblenz, herzlich für Hilfe beim Zugang zum Objekt.

⁸ Landeshauptarchiv Koblenz (im Folgenden LHAKo), Abt. 403 Nr. 1178: Acta des rhein. Ober-Präsidiums betr. die Wiederherstellung des Königsstuhls bei Rhens, S. 25 f.: Bericht J. Cl. von Lassaulx an das Oberpräsidium, 10. Febr. 1835.

⁹ *Franz Kugler*, Über den Königsstuhl von Rhense ...[1841]. Nachträglich (1852). In: *Ders.*, Kleine Schriften und Studien zur Kunstgeschichte, Bd. 2, Stuttgart 1854, S. 39 f.

¹⁰ Brants Text ist als „Beschreibung etlicher Gelegenheit Teutsches Lands“ inseriert in: *Caspar Hedio*, Außerleßne Chronik vom Anfang der Welt bis auf das Jahr 1539, Straßburg 1539, S. 731 ff., hier S. 740. Übertragung in Neuhochdeutsche nach A. Thon 2015.

¹¹ *Johann-Just Winckelmann*, Wahrhafte Beschreibung der Fürstenthümer Hessen und Hersfeld, Bremen 1697, bietet dazu zwei wohl auf Autopsie um 1640 gegründete Ergänzungen. Er berichtet nach der Erwähnung der 18 Stufen, der Bau sei versehen „mit zwei starken Türen, mittels deren man ihn verschließen kann,“ und obenauf seien „sieben Sitze für die damaligen sieben Kurfürsten gemacht.“ Vgl. *Thon/Erichsen*, Königsstuhl (wie Anm. 2), S. 16 u. S. 33.

- ¹² Weistum der Gerechtsame des Klosters Münstertreis zu Treis [Dreisen], Abdruck in: *Jacob Grimm*, Weisthümer, Teil IV, Göttingen 1863, S. 640.
- ¹³ Dazu *Michiel de Vaan*, Etymologie: vierschaar, in: *Neerlandistiek*. Online tijdschrift voor taal- en letterkundig onderzoek, (2017): <https://www.neerlandistiek.nl/2017/06/etymologie-vierschaar/> (abgerufen 24. 3. 2020); *Frederik A. Stoett*, Nederlandsche spreekwoorden, spreekwijzen, uitdrukkingen en gezegden, Zutphen 1923–1925, S. 415, Nr. 2394.
- ¹⁴ Vgl. *Klaus Arnold/Ute Feuerbach* (Hrsg.), *Das Volkacher Salbuch*, Bd. 1: Beiträge und Transkription, Bd. 2: Faksimile, Volkach 2009, sowie die digitale systematische Zusammenstellung der Illustrationen unter <https://www.hdbg.de/framitt/german/salbuch/index.html>.
- ¹⁵ *Johann Julius Wilhelm von Planck*, *Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter: nach dem Sachsenspiegel und den verwandten Rechtsquellen*, 2 Bde., Braunschweig 1879, Bd. 1, S. 123–129; *Schwabenspiegel*, Kap. LXXX.
- ¹⁶ Vgl. dazu auch die Bestimmung der Goldenen Bulle (Kap. XXVIII § 1) über das Speisen der Kurfürsten mit dem Kaiser, bei dem alle kurfürstlichen Tische und Stühle auf gleicher Höhe stehen sollen. Die Goldene Bulle (fortan A.B.) ist hier durchweg zitiert nach: *MGH Constitutiones et acta publica imperatorum et regum*, Bd. 11 (1354–1356), bearb. von *Wolfgang D. Fritz*, Weimar 1978–1992, S. 535–633.
- ¹⁷ *Jean Fouquet*, *Le Lit de Justice de Vendôme* (1458). In: *Le Livre de Jehan Bocace des cas des nobles hommes et femmes*, München, Bayerische Staatsbibliothek, Cod.gall. 6, fol. 2 v. Von der umfangreichen Literatur seien nur genannt: *François Avril* (Hrsg.), *Jean Fouquet: Peintre et enlumineur du XV^e siècle*, Paris 2003, S. 272–274, Kat. Nr. 32; *Elizabeth Brown/Richard Famiglietti*, *The Lit de Justice. Semantics, Ceremonial, and the Parlement of Paris 1300–1600* (Beihefte der Francia, Bd. 31), Sigmaringen 1994, insb. S. 31–44.
- ¹⁸ Zur Annahme, der im Mittelalter seltene „Runde Tisch“ sei von den Artus-Sagen inspiriert, vgl. auch *Karl-Heinz Spiess*, *Rangdenken und Rangstreit im Mittelalter*. In: *Werner Paravicini* (Hrsg.), *Zeremoniell und Raum*. 4. Symposium der Residenzen-Kommission Göttingen, Potsdam 1994, Sigmaringen 1997, S. 39–61, hier S. 56.
- ¹⁹ Vgl. zu dem Thema neuerdings *Bernd Schneidmüller*, *Ordnung unter acht Männern*. Die Goldene Bulle von 1356 und ihre rituellen Regeln für das Reich. In: *Evelyn Brockhoff/Michael Matthäus* (Hrsg.), *Unesco-Weltdokumentenerbe Goldene Bulle*, Frankfurt 2015, S. 33–52.
- ²⁰ A.B., Kap. XXVIII, § 1.
- ²¹ A.B., Kap. XXIX, § 3 *recipiet Magister Curiae pro se totum edificium seu ligneum apparatus Imperialis sive regie sessionis*. – Zum Problem des abweichenden Wortlauts im Mainzer Exemplar vgl. *Bernd-Ulrich Hergemöller*, Die „solemnis curia“ als Element der Herrschaftsausübung in der Spätphase Karls IV. (1360 bis 1376). In: *Peter Moraw* (Hrsg.), *Deutscher Königshof, Hoftag und Reichstag im späteren Mittelalter*, hrsg. vom Konstanzer Arbeitskreis für Mittelalterliche Geschichte (Vorträge und Forschungen, Bd. 48), Stuttgart 2002, S. 451–476, hier S. 453 u. Anm. 10.
- ²² Bericht der „Chronique de Flandre et de Hainault“ (Paris, BnF, Bibliothèque de l’Arsenal, MS-52569, fol. 188v), hier zitiert nach *Johann Friedrich Böhmer*, *Fontes rerum Germanicarum*, Bd. 1, Stuttgart 1843, S. 190. *Hermann Ehrenberg*, *Der deutsche Reichstag in den Jahren 1273–1378: Ein Beitrag zur deutschen Verfassungsgeschichte*, Leipzig 1883, S. 100 f., der diesen Text nachweist, zitiert (Anm. 2) Froissarts Angabe zum Thron „sur ung escafauf de 12 piés de hault“.
- ²³ *Jodocus Pflanzmann*, *Das Büch der Lehenrecht*, Augsburg 1493, Titelholzschnitt. Vgl. zur Belehnung von Reichsfürsten *Barbara Stollberg-Rilinger*, *Das Reich als Lehnssystem*. In: *Kat. Ausst. Berlin – Deutsches Historisches Museum – 2006, Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation 962 bis 1806. Altes Reich und neue Staaten 1495 bis 1806*, Bd. 2: Essays, hrsg. von *Heinz Schilling/Werner Heun/Jutta Götzmann*, Berlin/Dresden 2006, S. 55–67 (mit Darstellungen von Belehnungen); *Barbara Stollberg-Rilinger*, *Verfassungsakt oder Fest? Die „solemnis curia“ der Goldenen Bulle und ihr Fortleben in der Frühen Neuzeit*. In: *Kat. Ausst. Frankfurt 2006/07, Die Kaisermacher*. Frankfurt am Main und die Goldene Bulle 1356–1805, Aufsätze, hrsg. von *Evelyn Brockhoff/Michael Matthäus*, Frankfurt 2006, S. 97 f. Eine immer noch lesenswerte Beschreibung des Lehenstuhls und des Ablaufs der Belehnung gibt *Johann Georg Krünitz*, *Ökonomische Encyclopädie*, unter dem Lemma „Lehens-Empfang“, Bd. 69, 1796, S. 511–530.
- ²⁴ *Michael Richard Buck* (Hrsg.), *Ulrichs von Richental Chronik des Constanzer Concils 1414–1418*, Tübingen 1882 (Bibliothek des Litterarischen Vereins in Stuttgart, Bd. 158), S. 103–106. Das Gerüst wurde laut Richental für weitere Belehnungen weitergenutzt.
- ²⁵ Letzteres vermutet auch *Hergemöller*, *Solemnis curia* (wie Anm. 21), S. 454.
- ²⁶ Der Thron von 1356 ist antizipierend beschrieben in der Präambel der A.B., *MGH Const.* 11, S. 564; vgl. *Hergemöller*, *Entstehung* (wie Anm. 1), hier S. 31.
- ²⁷ Eingeklebt in das sog. Trachtenbuch des *Sigmund Heldt*, *Lipperheidesche Kostümbibliothek Berlin*, Lipp. Aa 3, vor 1570. Die Datierung der Vorlage auf 1487 ergibt sich aus der Darstellung des im Vorjahr zum König gewählten Maximilian I., dessen Wappen vorne links an der Schranke zu sehen ist. Vgl. die spätere Darstellung des ersten Lehenstuhls für Friedrich III. vor dem Rieter’schen Hause in Nürnberg bei *Johann Jakob Fugger*, *Spiegel der Ehren des Höchstlöblichen Kayser- und Königlichen Erzhauses Österreich*, Nürnberg 1668, Taf. auf S. 974. Fugger berichtet von einer vermauerten Tür im Obergeschoss, durch die man die temporäre, aber immer am selben Ort aufgebaute Bühne betreten können. Zu den dort getätigten Belehnungen vgl. *Karl von Hegel* (Hrsg.), *Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert*, Nürnberg Bd. 4, Leipzig 1872, S. 381 f.
- ²⁸ Der Lehenstuhl König Ruprechts von 1401 (*gestul auff dem marckt*) ist genannt in *Sigmund Meisterlins Deutscher Weltchronik*, vgl. *Chroniken der dt. Städte* (wie vor), Nürnberg Bd. 3, Leipzig 1862, S. 301. Ein analoges *gestule* war, Meisterlin zufolge, bereits 1400 nach der Krönung Ruprechts zur Huldigung der Stadt Frankfurt aufgerichtet worden, darauf *er mit den kur- und [anderen] fursten, graven, freyen, herren, rittern und knechten was* (ebd. S. 300).
- ²⁹ *Julius Weizsäcker* (Hrsg.), *Deutsche Reichstagsakten unter König Wenzel, Abt. III, 1397–1400*, München 1877 (RTA, Bd. 3), Nr. 204 (dt.) und 205 (lat.), hier S. 258 u. S. 263.
- ³⁰ A.B. Präambel: *ut concussis columpnis totum edificium ruine subiecere*; Kap. III, § 1: *qui velut columpne proceres sacrum edificium circumspecte prudentie solerti pietate sustentant*; Kap. XII, § 1: *qui solide bases imperii et columpne immobiles*; Kap. XXV: *ne columpnis ruentibus basis totius edificii collidatur*; Kap. XXXI: *electores principes, ipsius imperii columpne et latera*.
- ³¹ *Jacob Grimm/Wilhelm Grimm*, *Deutsches Wörterbuch* Bd. 14, Lemma „Säule“, Sp. 1901. Die *Lex Baiwariorum* des 8. Jahrhunderts überliefert die volkssprachlichen Bezeichnungen *firstsul* und *winchilsul* für die Stützen des Hauses (*MGH, Leges nationum Germanicarum*, Bd. 5, Teil 2: *Lex Baiwariorum*, Hannover 1926, S. 389).
- ³² Neues Testament: Paulus, Brief an die Galater, Kap. 2, V. 9; Philadelphia: Offenbarung, Kap. 3, V. 12.
- ³³ *J.-P. Migne* (Hrsg.), *Indices generales simul et speciales Patrologiae latinae*, Bd. 2, Paris 1876 (*Migne, Patrologia latina*, Bd. 219), Sp. 167, Lemma „columna“. Vgl. dazu auch *Günther Binding*, *Vom dreifachen Wert der Säule im frühen und hohen Mittelalter* (2001). In: *Sitzungsberichte der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig, Phil.-Hist. Klasse*, Bd. 138,2, Stuttgart 2003; Digitalisat unter: www.guenther-binding.de/saeule.pdf, bes. S. 14–19.
- ³⁴ So – nach demselben Formular – bei Lehenvergaben an den Bischof von Lübeck 1274 und an den Abt von Murbach 1290,

- beide abgedruckt bei *Johann Christian Lünig*, *Corpus juris feudalis Germanici*, Bd. 1, Frankfurt 1727, Sp. 457 f., Nr. XLIV bzw. Sp. 487 f., Nr. LX. Die Formulierung *principibus quasi columnis egregiis* findet sich 1291 in einem Privileg für Herzog Ludwig den Strengen von Bayern, abgedruckt bei *Friedrich Chr. Jon. Fischer*, *Kleine Schriften aus der Geschichte, dem Staats- und Lehenrechte*, Halle 1781, Bd. 2, S. 515.
- ³⁵ Vgl. „des Reichs vorderste Glieder“ (gemäß der Formulierung in der Wahlkapitulation Karls V. von 1519, § 4) bei *Johann Jacob Moser*, *Teutsches Staats-Recht*, 33. Teil [Kurfürsten], Leipzig 1747, Kap. 164, S. 423.
- ³⁶ Altes Testament: Sprüche Salomos, Kap. 9, V. 1.
- ³⁷ Zu Daniel Freses Bildern in der Lüneburger Ratsstube vgl. *Susan Tipton*, *Res publica bene ordinata: Regentenspiegel und Bilder vom guten Regiment. Rathausdekorationen in der frühen Neuzeit*, Hildesheim u. a. 1996, hier insb. S. 356 f.; *Matthias Müller*, *Die Stadt als Burg der Gottesfurcht: Daniel Freses Gemälde im Lüneburger Rathaus*. In: *Felix Biermann/Matthias Müller/Christofer Herrmann* (Hrsg.), *Castella Maris Baltici VII*, Greifswald 2006, S. 115–125.
- ³⁸ *Moser*, *Staatsrecht* (wie Anm. 35), S. 420 f. geht bei der Erörterung der kurfürstlichen Gerechtsame von der Säulen-Metapher der Goldenen Bulle aus.
- ³⁹ Bericht des Kanzlers Matthias von Sobernheim: „Am nachfolgenden Tage verfügten sich die vier Fürsten zum Königsstuhl (*sedem regalem*) nahe Rhens und feierten und sangen dort die feierliche Messe zum Heiligen Geist (*de sancto pneumate*), womit sie diesen getreulich um die Eingebung zur Wahl eines Gott gefälligen und seiner Christenheit nutzbringenden neuen Königs baten. Nach Schluss der Messe schworen die vier Kurfürsten den dafür in der Goldenen Bulle vorgeschriebenen Eid – mit lauter Stimme rufend, so dass das in großer Zahl gekommene und gegenwärtige Volk ihn hören und verstehen konnte –, den zum Römischen König wählen zu wollen, den sie dafür rein und einfach für den besseren hielten, nicht bewegt durch Geschenke, persönliche Vorliebe oder sonstige Erwägungen, und so bestiegen sie den Stuhl. Und drei Erzbischöfe wählten meinen Herrn [Ruprecht] mit vier Stimmen, denn, wie die Goldene Bulle sagt, wenn einer der Kurfürsten gewählt wird, so vermehrt seine Zustimmung die Zahl der Voten. So geschah die Wahl durch die mehreren und vernünftigeren Stimmen.“ Vgl. *Weizsäcker*, *Reichstagsakten* (wie Anm. 29), Nr. 231, S. 287–290. Der Eid der Kurfürsten ebd. Nr. 208, S. 266 f.
- ⁴⁰ Zur Ähnlichkeit von Gerichtssitzung und Königswahl vgl. bereits *Weizsäcker*, *Rhense* (wie Anm. 1), S. 22 f., und *Schubert*, *Königswahl* (wie Anm. 1), hier S. 265 f.
- ⁴¹ Dazu *Thon/Erichsen*, *Königsstuhl* (wie Anm. 2), S. 6, und *Büttner*, *Weg zur Krone* (wie Anm. 1), S. 274, Anm. 532. Die Entscheidung sollte *apud villam Rense*, also nicht in, sondern bei Rhens verkündet werden – gewiss schon am späteren Platz im Baumgarten.
- ⁴² Vgl. auch die Notiz des Würzburger Chronisten Michael de Leone zur Wahl Karls IV.: *super alveo Reni sub nucibus seu arboribus nucum prope villam Rens Karolus Marchio Moravie [...] sollempniter est electus in regem* (De Cronicis temporum hominum modernum, bei *Böhmer*, *Fontes I* (wie Anm. 22), S. 470).
- ⁴³ *Johann von Viktring*, *Liber certarum historiarum*, Rezension B, IV, 4. In: *Fedor Schneider* (Hrsg.), *Johannis abbatis Victorienensis Liber certarum historiarum*, Bd. 2, Hannover 1910 (MGH SS. rer. Germ. 36, 2), S. 33. In der älteren Rezension A dieses Werks fehlt die Bemerkung über die *consuetudo* noch (ebd., S. 9). Sie kann erst in den 1340er-Jahren eingefügt worden sein und mag daher ex post vorgebrachte Behauptungen reflektieren. Auch die panegyrischen ‚Gesta Baldevini‘, deren Aussage zur *consuetudo* Jäschke/Thorau (*Johann Friedr. Böhmer* (Hrsg.), bearb. von *Kurt Ulrich Jäschke/Peter Thorau*, *Regesta Imperii VI*, Abt. 4 Lief. 1: Heinrich VII. 1288/1308-August 1309, Wien 2006, S. 57 f.) als Beleg betrachteten, sind erst nach 1354 entstanden und könnten aus der von Kurtrierer Seite geförderten Behauptung einer ehrwürdigen Tradition der Rhenser Treffen resultieren. Unter den bekannten Belegen für die *consuetudo* der Besprechungen scheint die des Rhenser Kurvereins von 1338 die erste authentische zu sein.
- ⁴⁴ *Karl Zeumer*, *Ludwigs des Bayern Königswahlgesetz ‚Licet iuris‘ vom 6. August 1338*. Mit einer Beilage: *Das Renser Weisthum vom 16. Juli 1338*. In: *Neues Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde* 30, 1905, S. 110–112. Zum Kurverein vgl. auch den Überblick von *Tobias Weller*, *Der Rhenser Kurverein*, im Internetportal *Rheinische Geschichte*, <http://www.rheinische-geschichte.lvr.de/Epochen-und-Themen/Thema/der-rhenser-kurverein/DE-2086/lido/603f4703d080a9.26607180> (abger. 13. 4. 2022).
- ⁴⁵ Die Einladung zur Königswahl Karls IV. von 1346 Mai 20 (*Karl Zeumer/Richard Salomon* [Hrsg.], *Monumenta Germaniae historica, Constitutiones VIII*, Hannover 1901–1916, Nr. 38, S. 60–62) liegt in zweileicht divergierenden Varianten vor. Version A formuliert: „[...] *ubi alias et ab antiquo principes electores ad premissa convenire consueverunt*“, Version B verzichtet auf das „*ad premissa*“. Vgl. dazu *Büttner*, *Weg zur Krone* (wie Anm. 1), S. 340 und Anm. 899.
- ⁴⁶ Dieser Kurfürstentag fand aber nur einmal in Metz statt. Vgl. zum dortigen Hoftag *Hergemöller*, *Solempnis curia* (wie Anm. 21), S. 454–457.
- ⁴⁷ Zusagen Karls IV. für Kuno von Falkenstein, 1374: *Julius Weizsäcker* (Hrsg.), *Deutsche Reichstagsakten unter König Wenzel*, 1. Abt.: 1376–1387, München 1867 (RTA, Bd. 1), Nr. 3, S. 11–21, hier S. 19. Zum ganzen Vorgang vgl. *Weizsäcker*, *Rhense* (wie Anm. 1), hier S. 26 ff.
- ⁴⁸ Zu den Vorverhandlungen in Rhens Ende Oktober 1308 vgl. die Erörterung in *Böhmer/Jäschke/Thorau*, *Regesta Imperii VI* (wie Anm. 43), S. 57 f.
- ⁴⁹ Bericht des Johann Pfaffenlap über den Staatsakt. In: *Weizsäcker*, *Reichstagsakten Wenzel* (wie Anm. 47), Nr. 53, S. 80 f. Zum Streit zwischen Kaiser und Kurfürsten vgl. *Schubert*, *Königswahl* (wie Anm. 1), S. 282–285.
- ⁵⁰ *Weizsäcker*, *Reichstagsakten Wenzel* (wie Anm. 47), Nr. 44, S. 71.
- ⁵¹ *Weizsäcker*, *Reichstagsakten Wenzel* (wie Anm. 47), Nr. 5, S. 22. Die separate Urkunde über die Aufhebung des Wahlorts Frankfurt stammt bezeichnenderweise aus dem Trierer Archiv und datiert vom selben Tage wie die kaiserliche Konzession für den Erzbischof von Trier. Weitere Ausfertigungen sind offenbar nicht bekannt, sodass die Einschränkung wohl nicht weiter publik wurde.
- ⁵² Der Text der verlorenen Urkunde (d. d. Aachen, 9. Juli 1376) ist inseriert in die Bestätigung durch König Wenzel vom 1. Jan. 1398: Duisburg, Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abt. Rheinland, Kurköln Urk. Nr. 1286 (hier zit. nach der Abb. bei *Thon / Erichsen*, *Königsstuhl* [wie Anm. 2], S. 8).
- ⁵³ B.A. Kap. XII, *ut sacri imperii principes electores ad tractandum de ipsius imperii orbisque salute frequentius solito congrementur*.
- ⁵⁴ *Burkhard Gotthelf Struve*, *Syntagma juris publici imperii nostri Romano-Germanici*, Jena 1711, S. 332 f. (Diss. XVI de Electorum origine et juribus); *Johann Ernst Beck*, *Dissertatio de Collegio Electorum antiquitus à Collegio Principum separato* (Straßburg 1728), Neudr. Leipzig 1743, S. 17–25.